



Antwort zur Anfrage Nr. 1612/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Steinbruch Mainz-Laubenheim (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wann rechnet die Verwaltung mit einer Genehmigung für die Verfüllung mit DK1- und DK2-belastetem Bauschutt?

Antwort:

Die Planfeststellungsgenehmigung obliegt der SGD Süd.

Frage 2:

Sollte eine Genehmigung für das Projekt nicht erfolgen, welche alternativen Planungen würde dann die Verwaltung verfolgen?

Antwort:

Der Steinbruch würde weiterhin nach Bodenschutzrecht mit unbelastetem Bodenaushub verfüllt und danach renaturiert werden. Nach Abschluss der Verfüllung und Renaturierung würde das Gelände ähnlich wie der Steinbruch Weisenau teilweise der Öffentlichkeit als Freizeit- und Naherholungsgelände zur Verfügung gestellt werden. Große Flächen inklusive eines Biotopteiches würden als Ruhezone dem Naturschutz gewidmet werden.

Frage 3:

Warum wurde seitens der Verwaltung die Anlage eines Baggersees für Freizeit Zwecke bisher verworfen? Sollte ein solches Projekt dennoch realisiert werden, was muss dabei beachtet werden?

Antwort:

Nach der für den Steinbruch Laubenheim heute immer noch gültigen Genehmigung der damaligen Bezirksregierung Rheinhessen aus dem Jahr 1964 ist der Steinbruch nach Stilllegung des Kalksteinabbaus nahezu komplett mit unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen.

Ursprünglich sollte das Gelände danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt Mainz konnte jedoch mit der HeidelbergCement AG im Dezember 1997 eine Vereinbarung schließen, laut der sich die HeidelbergCement AG verpflichtete, alle zu rekultivierenden Flächen nicht als landwirtschaftliche Fläche herzustellen, sondern im Sinne des Naturschutzes und der Naherholung anzulegen. Mit Übertragungsvertrag vom 28.11.2008 ist diese Pflicht auf die Stadt Mainz übergegangen und wird vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz umgesetzt. Eines der wichtigsten Ziele der Maßnahme ist der Schutz des Grundwassers. Die beim Kalksteinabbau entstandenen Grundwasserseen müssen daher mitverfüllt werden, weil die Risiken jeglicher Offenhaltung zu groß sind.

Seit Januar 2009 erfolgt dementsprechend die Verfüllung des Geländes mit unbelasteten Böden nach Bodenschutzrecht.

Die Anlage eines Badesees im Steinbruchgelände würde viele Menschen mit allen damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen anziehen: Verunreinigung der Landschaft und des Sees mit Urin, Fäkalien, Sonnenöl, Essensresten, Zigarettenkippen sowie Litteringabfällen, unerlaubtes Grillen in den Uferzonen, Brandgefahren in Trockenzeiten, nächtliches Baden und Partyfeiern, Lärmbelästigungen rund um die Uhr, Vertreibung, Gefährdung und Zerstörung der Flora und Fauna sowie ihrer Biotope, Belastung durch parkende Fahrzeuge, freilaufende Hunde etc. Notwendig würde eine eingezäunte, bewachte Badeanstalt mit befestigten Parkplätzen, Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen. Um für die Sicherheit der Badenden zu sorgen, wären der Einsatz von ausgebildeten Bademeistern/Rettungsschwimmern – auch zur regelmäßigen Überwachung der Wasserqualität (Fäkalkeime/Salmonellen, Entwicklung giftiger Algen) – sowie die Sicherung der Badeanstalt vor nächtlichen Besuchern, die sich illegal Zutritt verschaffen, unabdingbar. Dies alles wäre mit hohen Kosten verbunden und das Areal dauerhaft für den Naturschutz verloren.

Problematisch stellt sich zudem die verkehrsmäßige Erschließung eines Badesees im Laubheimer Steinbruch dar. Derzeit besteht die einzige Zufahrt über die Wormser Straße durch die Betriebsgelände der Firma Meinhardt und des Entsorgungsbetriebes. Diese ist wochentags mit Schwerlastverkehr für Anlieferungen und Abholungen von Abfällen und Wertstoffen stark frequentiert. Gleichzeitig stattfindender Freizeitverkehr mit PKWs, Motorrädern und Fahrrädern wäre aus Sicherheitsgründen nicht zu verantworten.

Genehmigungsrechtlich müsste die Stadt Mainz bei der SGD Süd die Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Rheinhessen aus dem Jahr 1964 beantragen und einen neuen Planfeststellungsantrag für den Badesee einreichen. Die Herstellung eines Naturbadesees stellt einen Gewässerausbau nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, für den eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist und ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG durchgeführt werden muss.

Zu den Einnahmeverlusten im Abfallgebührenhaushalt durch die fehlenden Erlöse aus der reduzierten Verfüllung des Steinbruchs kommt eine vorgezogene Erhöhung der Abfallgebühren.

Frage 4:

Wie ist der derzeitige Planungsstand des Wohnbaugebietes HE 130? Wann werden die weiteren Planungen in den städtischen Gremien diskutiert?

Antwort:

Derzeit wird noch ein letztes Fachgutachten erarbeitet und der erforderliche Umweltbericht erstellt. Im Anschluss daran soll der Bebauungsplanentwurf "He 130" den städtischen Gremien zur Beschlussfassung in Planstufe II (Offenlagebeschluss) vorgelegt und das Verfahren mit Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgesetzt werden.

Mainz, 21.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete